

Satzung SG "Blau-Weiß" Parum-Dümmer e.V.

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich

(1.) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft "Blau-Weiß" Parum-Dümmer e.V., SG "Blau-Weiß" Parum-Dümmer e.V.

(2.) Der Sitz ist Parum.

(3.) Der Verein ist dem Kreissportbund Ludwigslust-Parchim angeschlossen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist am 05.10.1970 gegründet worden.

§ 2 Zweck, Ziel, Aufgaben

(1.) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Sportarten des Breitensports. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Beteiligung an allen Sportarten (Sektionen).

(2.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6.) Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u.a. besonders folgende Aufgaben:

1. Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit der Ausübung des Turnens und des Sports zusammenhängenden Fragen,
2. Information der Mitglieder über alle ihre sportlichen Belange berührenden Fragen durch Veröffentlichung,
3. Förderung des sportlichen Gedankengutes und Unterstützung beim Erwerb sportlicher Auszeichnungen.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft können erwerben: Erwachsene Personen, Jugendliche und Kinder

(2.) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:

1. aktive Mitgliedschaft
2. ruhende Mitgliedschaft
3. Ehrenmitgliedschaft

(3.) Durch die Abgabe des eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig die Beiträge pünktlich, mindestens für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu bezahlen. Antragsteller/-innen, die noch nicht volljährig sind, haben auf dem Antrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1.) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen und die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung beizutragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

(2.) Der Austritt muss schriftlich bei einem/einer Vorsitzenden erklärt werden und wird immer zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3.) Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwider handelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren.
2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jede Sektion des Vereins beantragen, er ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Das Einspruch erhebende Mitglied ist in der Mitgliederversammlung anzuhören.

(4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

(5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigene Sachen zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

(1.) Die Beitragshöhe wird auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

(2.) Die Beiträge für das Kalenderjahr sind im Voraus zu bezahlen, der Verein nutzt dazu ausschließlich das Lastschriftinzugsverfahren.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Sektionshauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

(1.) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar eines jeden Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt erforderlich. Es genügt eine mündliche Bekanntgabe und der Aushang an den vorgesehenen Tafeln bzw. eine Einladung per E-Mail.

(3.) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden:

1. auf Verlangen der einfachen Mehrheit der entscheidenden Mitglieder des Vorstandes.
2. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

(4.) Die Jahreshauptversammlung ist für die Mitglieder öffentlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes jährlich
4. nach zweijähriger Amtsdauer Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes

(6.) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7.) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer/-in
- Kassenwart/-in
- Leiter/-in der Geschäftsstelle

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues Vorstandsmitglied kooptiert werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Vereinsjugendleiter/-in
- Sektionsleiter/ -innen nach vorheriger Wahl in den jeweiligen Sektionen
- sachkundige Mitglieder nach Berufung durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 11 Sektionshauptversammlung

(1) Sektionshauptversammlungen sollen einmal jährlich in den Sektionen stattfinden.

(2) Die Sektionshauptversammlung wird durch den Sektionsleiter/-in der Sektion einberufen und sollte terminlich an die durchzuführende Jahreshauptversammlung des Vereins angelehnt werden.

(3) Auf der Sektionshauptversammlung sind der/die Sektionsleiter/-in von den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils ein Jahr vor der nächsten Vereins-Jahreshauptversammlung zu wählen. Die gewählten Leiter/-innen sind dem geschäftsführenden Vorstand namhaft zu machen.

(4) Auf der Sektionshauptversammlung sind die Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktionen zu den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. §9 zu wählen.

§ 12 Die Vereinsjugend

(1.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 (Gemeinnützigkeit) dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins und unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Regelungen zur Vereinsführung.

(2.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3.) Der/Die Vereinsjugendleiter/-in bzw. der/die Stellvertreter/-in sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(4.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(5.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 13 Vorstandssitzung

- (1.) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2.) Die Vorstandssitzungen können in Abständen von einem Monat abgehalten werden.
- (3.) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden.
- (4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließen nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1.) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2.) Bei Abstimmungen der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3.) Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- (4.) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl und erforderlichenfalls entscheidet das Los.
- (5.) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6.) Die Wahl des ersten Vorsitzenden muss geheim durchgeführt werden.

§ 15 Kassenführung, Kassenprüfung

- (1.) Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal im Jahr und vor der Jahreshauptversammlung geprüft werden.
- (2.) Für die Kasse des Vereins sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (3.) Die Kassenangelegenheiten des Vereins sind in einer Kassenordnung geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1.) Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2.) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung der Gemeinde Dümmer mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleiteten Sachunterlagen übersteigt, nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

§ 18 Vertretung des Vereins bei Rechtsfragen

Den Verein vertreten nach § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 25.04.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Änderung der Satzung vom 23.02.2018 wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Satzung geändert am: Parum, den 23. Februar 2018